



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder der
CDU/CSU Fraktion im
Deutschen Bundestag

Berlin, 30. Januar 2021

COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung

Ansgar Heveling MdB
Justiziar

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-51017
F 030. 227-56121

ansgar.heveling@bundestag.de
www.cducusu.de

Michael Frieser MdB
Justiziar

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-71931
F 030. 227-76931

michael.frieser@bundestag.de
www.cducusu.de

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 28. Januar 2021 haben wir als Deutscher Bundestag mit einem Maßgabebeschluss (BT.-Drs. 19/26244) unsere Zustimmung zur Verordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat (BMI) über die Aufstellung von Wahlbewerbern und die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlungen für die Wahl zum 20. Deutschen Bundestag unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie (COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung) (BT.-Drs. 19/26009) erteilt. Das BMI hat erklärt, diese Maßgaben umgehend umzusetzen, so dass eine entsprechend geänderte Verordnung noch in der ersten Woche im Februar im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden kann.

Damit stellen wir sicher, dass die politischen Parteien auch unter eventuellen, durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen für öffentliche Versammlungen die Möglichkeit haben, ihre Kandidaten für die Bundestagswahl nach rechtssicheren Verfahren aufzustellen. Die Parteien haben nun die Möglichkeit, wenn Wahlversammlungen aus Infektionsschutzgründen nicht mehr durchführbar sind, auf andere Versammlungsformen umzusteigen (z.B. mehrere, aber per Video zugeschaltete Teilversammlungen), ihre Delegiertenschlüssel zu verändern, oder ihre Kandidaten in einem Briefwahlverfahren zu nominieren. Die Entscheidung hierüber liegt allein bei den Parteien, die Rechtsverordnung schafft nur die Grundlage, dass die Parteien diese Möglichkeiten ausnahmsweise wählen können, auch wenn ihre Parteisatzungen dies nicht

vorsehen (und satzungsändernde Parteitage aus genannten, infektionsschutzrechtlichen Gründen nicht möglich sind).

I. Die Rechtsverordnung und ihre gesetzliche Grundlage

Wir als Koalition haben bereits bei Verabschiedung der gesetzlichen Grundlage in § 52 Absatz 4 des Bundeswahlgesetzes (BWahlG)¹ sichergestellt, dass der Deutsche Bundestag auch in diesem Bereich der Regelung des Aufstellungsverfahrens für die Bundestageswahl im September 2021 zu jeder Zeit das Heft in der Hand behält. Auf der anderen Seite bietet die Regelung über eine Rechtsverordnung eine mehr Flexibilität. Trotz aller Kritik halten wir daher diesen Weg weiterhin für sachgerecht und verfassungskonform.

Nach dem vom Gesetz vorgesehenen dreistufigen Verfahren, hatte der Deutsche Bundestag gemäß § 52 Absatz 4 Satz 1 BWahlG die Feststellung zu treffen, dass die Durchführung von Versammlungen für die Wahl der Wahlbewerber und der Vertreter für die Vertreterversammlungen ganz oder teilweise unmöglich ist. Nach der gesetzlichen Frist wäre eine solche Feststellung ab dem 27. November 2020 möglich gewesen. Da die Frist zur Einreichung der Kreiswahlvorschläge und der Landeslisten nach § 19 BWahlG am 19. Juli 2021 abläuft, haben wir aufgrund der unklaren pandemischen Lage zunächst die weitere Entwicklung abgewartet. Am 14. Januar 2021 haben wir dann auf Antrag der Koalitionsfraktionen und mit Zustimmung der Kollegen der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE sowie der überwiegenden Anzahl der Kollegen aus der FDP-Fraktion die Feststellung getroffen, dass die Durchführung von Versammlungen in Präsenz zumindest teilweise unmöglich ist.

Unmittelbar danach hat das BMI die COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung erlassen. Wir haben diese intensiv – auch mit Vertretern von Oppositionsfraktionen – und abschließend eingehend im Innenausschuss beraten. Als Ergebnis dieser Prüfung haben wir noch Änderungsbedarf gesehen, so dass wir der Verordnung nur unter der Maßgabe dieser Änderungen zugestimmt haben. Dabei war es uns insbesondere wichtig, die umgehende Durchsetzung einer Entscheidung des Bundestages, dass die Voraussetzungen für den Erlass der Verordnung nicht

¹ Änderung des BWahlG als Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes und des Gesetzes über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 28. Oktober 2020

mehr vorliegen, sicherzustellen. Für bereits begonnene Aufstellungsverfahren war daher die Übergangsfrist auf einen Monat zu reduzieren.

Mit der COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung wird die in Artikel 39 Absatz 1 des Grundgesetzes verankerte „Periodizität der Wahl“ sichergestellt. Auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie muss die Bundestagswahl 2021 stattfinden. Ohne die uneingeschränkte Möglichkeit der Aufstellung von Wahlkreiskandidaten und Landeslisten gibt es keine demokratische Bundestagswahl. Mit der COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung sind die dafür notwendigen Voraussetzungen geschaffen.

II. Regelungsgehalt der Rechtsverordnung

Auch nach der COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung ist es den Parteien weiterhin erlaubt, Präsenzversammlungen nach den Bestimmungen des Bundeswahlgesetzes, der Bundeswahlordnung und ihren Satzungen zur Aufstellung von Wahlbewerbern und für die Wahl von Vertretern für die Vertreterversammlungen durchzuführen. Die COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung erlaubt lediglich Alternativen zu den gesetzlich vorgeschriebenen Präsenzversammlungen; die Parteien und ihre Gliederungsverbände sind jedoch nicht verpflichtet, von diesen alternativen Möglichkeiten auch tatsächlich Gebrauch zu machen. Für die Unionsparteien gilt, dass – wo möglich – Präsenzveranstaltungen zur Aufstellung von Wahlkreiskandidaten und Landeslisten vorzugswürdig sind.

Aber für die Fälle, in denen dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist, eröffnet die COVID-19-Wahlberwerberaufstellungsverordnung Möglichkeiten, um auch unter den Bedingungen der COVID-19-Pandemie in einem ordnungsgemäßen Verfahren rechtssicher Kandidaten für die Bundestagswahl im September 2021 aufstellen zu können. Sie gelten sowohl für die Aufstellung von Landeslisten als auch für die Nominierung von Wahlkreisbewerbern einschließlich der vorgeschalteten Wahlen der Vertreter für die Vertreterversammlungen. Dabei war es uns wichtig, der verfassungsrechtlich gewährleisteten Autonomie der Parteien so weit wie möglich Rechnung zu tragen.

Die Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfang von diesen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden kann, treffen daher die Landesvorstände der Parteien einheitlich für den gesamten Landesverband.

III. Inhalt der Rechtsverordnung – einzelne Abweichungsmöglichkeiten für die Parteien von ihren Satzungen bei der Kandidatenaufstellung

So kann, wenn nach der Satzung die Zahl der an einer Mitgliederversammlung oder einer Vertreterversammlung teilnehmenden Personen angesichts der pandemie-bedingten Lage zu groß wäre, nach Absatz 1 Satz 2 der COVID-19-Wahlberwerbberaufstellungsverordnung der Delegiertenschlüssel reduziert oder die Versammlungsform – z.B. von Mitgliederversammlung zu Delegiertenversammlung – gewechselt werden. Eine Verringerung der Anzahl der Vertreter und der Wechsel der Versammlungsform von einer Vertreterversammlung zu einer Mitgliederversammlung sind auch dann noch möglich, wenn die Vertreter bereits gewählt wurden. Bei Parteien oder Gliederungsverbänden von Parteien mit einem mehrstufigen Vertretersystem ist ein Wechsel in der Versammlungsform auf jeder Stufe möglich; die Entscheidung trifft der Vorstand der entsprechenden Gliederungsebene der Partei, wenn der Landesvorstand der jeweiligen Partei den Wechsel der Versammlungsform eröffnet hat. Bei einem mehrstufigen Vertretersystem kann der Vorstand des übergeordneten Gliederungsverbandes beschließen, auf die Wahl auf einer Gliederungsstufe zu verzichten und die Vertreter unmittelbar von der untergeordneten Gliederungsstufe wählen zu lassen. Beschließt der Landesvorstand, dass von einer Mitgliederversammlung zu einer Vertreterversammlung gewechselt werden kann, legt er auch die Anzahl der Delegierten und das Verfahren für deren Aufstellung fest, wenn keine Satzungsregelung hierzu existiert. Abweichend von der Satzung ist die Aufteilung einer Versammlung für mehrere Wahlkreise in mehrere Versammlungen für jeweils einen Wahlkreis ebenfalls möglich.

Soweit Satzungen der Parteien oder ihrer Gliederungsverbände für Mitglieder- oder Vertreterversammlungen eine zwingende Mindestteilnehmerzahl für deren Beschlussfähigkeit vorsehen, kann diese Zahl nach Absatz 1 Satz 3 reduziert werden, wenn andernfalls die jeweilige Versammlung wegen den Bedingungen der COVID-19-Pandemie trotz der Möglichkeit zur Nutzung elektronischer Kommunikationswege nach § 5 dieser Verordnung beschlussunfähig wäre. Die Mindestzahl an Vertretern kann auch dann verringert werden, wenn die Zahl der Vertreter in der Satzung reduziert und eine feste Teilnehmerzahl für die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung festgelegt wird. Sofern die Satzung bereits entsprechende Regelungen enthält, kommen diese zur Anwendung.

Der Landesvorstand kann dabei auch nur eine bestimmte durch die COVID-19-Wahlberwerbberaufstellungsversammlung eröffnete Verfahrensart ermöglichen und deren Handhabung festlegen. Hat der Landesvorstand keinen Beschluss

gefasst, dass von Präsenzversammlungen abgewichen werden kann, sind untergeordnete Gebietsverbände hieran gebunden. Sie können nicht eigenständig beschließen, Vertreter oder Bewerber in den in dieser Verordnung vorgesehenen Verfahren zu wählen.

Ob und in welchem Umfang die vom Landesvorstand für anwendbar erklärten Verfahren tatsächlich im untergeordneten Gebietsverband angewendet werden, entscheidet der jeweils zuständige Vorstand des entsprechenden Gebietsverbandes. Der Vorstand eines Gebietsverbandes einer Partei kann also beschließen, eine Präsenzversammlung durchzuführen, wenn der Landesvorstand seiner Partei die Anwendung von Verfahren nach der COVID-19-Wahlberberaufstellungsverordnung zugelassen hat. Der zuständige Vorstand des betreffenden Gebietsverbands kann dabei nicht nur entscheiden, ob, sondern auch welches Verfahren der Verordnung er anwendet, wenn der Landesvorstand mehrere Verfahren zugelassen hat.

§ 5 Absatz 1 Satz 1 der COVID-19-Wahlberberaufstellungsverordnung lässt zu, dass Versammlungen zur Wahl von Wahlbewerbern und Vertretern für Vertreterversammlungen – mit Ausnahme der Schlussabstimmung – ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation durchgeführt werden. Dabei können auch das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte im Wege elektronischer Kommunikation wahrgenommen werden. Die Schlussabstimmung ist davon aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben ausgenommen. § 5 Absatz 1 Satz 2 der COVID_19-Wahlberberaufstellungsverordnung nennt dabei beispielhaft drei denkbare Versammlungsformen. Nach Nummer 1 ist es zum Beispiel möglich, eine Versammlung ausschließlich im Wege elektronischer Kommunikation, das heißt über ein Videokonferenzsystem, durchzuführen, über das alle Teilnehmer zusammengeschaltet werden und miteinander kommunizieren können. Nach Nummer 2 können aber auch einzelne oder ein Teil der Parteimitglieder im Wege elektronischer Kommunikation an einer Präsenzversammlung teilnehmen. Nach Nummer 3 kann eine Versammlung auch durch mehrere gleichzeitige Teilversammlungen an unterschiedlichen Orten, die durch ein Videokonferenzsystem miteinander verbunden sind, durchgeführt werden. Die Aufzählung in § 5 Absatz 1 Satz 2 der COVID-19-Wahlberberaufstellungsverordnung ist nicht abschließend. Das bedeutet, dass unter anderem auch Kombinationen möglich sind: Beispielsweise können Versammlungen nach den Nummern 2 und 3 so kombiniert werden, dass einzelne Parteimitglieder per Videokonferenz an einer Versammlung teilnehmen, die als per Videokonferenz verbundene gleichzeitige Teilversammlungen an unterschiedlichen Orten durchgeführt wird.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 1 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung können Wahlbewerber und Vertreter für die Vertreterversammlungen auch in einem schriftlichen Verfahren aufgestellt werden, wenn für eine Partei die Durchführung einer Versammlung ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation nicht oder nur schwer realisierbar ist. Wo möglich sind Versammlungen mit elektronischer Kommunikation gemäß § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung aber vorzugswürdig.

Dabei werden das Vorschlagsrecht der Vorschlagsberechtigten, das Vorstellungsrecht der Bewerber und die sonstigen Mitgliederrechte schriftlich wahrgenommen. Den Parteien steht es dabei frei, nur einzelne Verfahrensschritte im schriftlichen Verfahren abzuwickeln. Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung können für die Vorstellung und Befragung der Bewerber zusätzlich oder ausschließlich elektronische Medien genutzt werden. Darunter fallen beispielsweise die Veröffentlichung von Vorstellungsvideos oder die Kommunikation über E-Mails bzw. soziale Netzwerke. Dabei müssen die technischen Anforderungen nicht den Anforderungen für eine Versammlung mit elektronischer Kommunikation gemäß § 5 der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung entsprechen.

In diesem Zusammenhang ergeben sich, auch wegen der unterschiedlichen Satzungsbestimmung der unterschiedlichen Parteien und deren Landesverbänden mit ihren untergeordneten Gebietsverbänden, viele Einzelfragen, die hier nicht ansatzweise beantwortet werden können. Wir beantworten diese jedoch gerne. Für Nachfragen stehen auch die Referenten der Justiziarate Sathia Lorenz unter Sathia.Lorenz@cducsu.de oder der Durchwahl 52053 und Dr. Hans-Jörg Dietsche unter Hans-Joerg.Dietsche@cducsu.de oder der Durchwahl 55010 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen


Ansgar Heveling MdB


Michael Frieser MdB